

## IV. Besondere Ausnahmen von den Aus- und Durchfuhrverboten.

### 1. Mit Bescheinigung der Handelskammer oder anderer Bescheinigung,

die den Sendungen beizufügen ist, können ohne Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ausgeführt werden

- a) Darmsaiten für Musikinstrumente in einer Stärke von 0,7mm oder darüber, sofern in der Sendung keine Darmsaiten unter 0,7mm Stärke enthalten sind (Nachweis durch Handelskammerbescheinigung, die für diesen Fall nur von den Handelskammern Berlin, Leipzig, Plauen, Offenbach a. M. erteilt werden kann),
- b) Films, belichtet, kinematographische, sofern die Sendung durch die Zentralstelle der Ausfuhrbewilligungen für belichtete kinematographische Films, Berlin, ordnungsmäßig mit einer Plombe verschlossen ist, die auf der Vorderseite die Inschrift „Zentralstelle der Ausfuhrbewilligungen für kinematographische Films“ und auf der Rückseite eine bildliche Darstellung der Germania trägt.
- c) Glühlampen für elektrische Taschenlampen (Zwerglampen), sofern die Lampensodell aus Eisen (auch verzinktem oder vermessingtem Eisen) und die Zuleitungsdrähte aus Platinmanteldraht oder Platinersatzdraht bestehen (Nachweis durch Handelskammerbescheinigung),
- d) Oblatenwaren, sofern die Ware vor dem 1. Oktober 1914 fertiggestellt worden ist (Nachweis durch Handelskammerbescheinigung),
- e) Safran, sofern die Sendung an einen vor Kriegsausbruch gewonnenen Kunden geht und sich im Rahmen der Lieferungen vor dem Kriege an den betreffenden Kunden hält (Nachweis durch Handelskammerbescheinigung),
- f) Tabakmuster sendungen, sofern es sich um Muster sendungen in dem üblichen Umfange handelt (Nachweis durch Handelskammerbescheinigung),
- g) Uhrmacherwerkzeuge, sofern es sich ausschließlich um Werkzeuge für Uhrmacherzwecke handelt (Nachweis durch Handelskammerbescheinigung).